

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Benutzung der Friedhöfe der Stadt Vacha  
(Friedhofsgebührensatzung)**

**nicht-offizielle LESEFASSUNG**

*Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 und § 20 Abs.2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), und des § 32 der Friedhofssatzung der Stadt Vacha vom 01. Februar 2018, hat der Stadtrat der Stadt Vacha in seiner Sitzung 23.06.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Vacha (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen. Ergänzend dazu hat der Stadtrat der Stadt Vacha in seiner Sitzung am 27.04.2021 eine Neufassung der Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Vacha (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen.*

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

Für die Nutzung und Inanspruchnahme der Friedhöfe mit ihren Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Vacha werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist der Bestattungspflichtige gemäß § 18 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG). Hiernach sind zunächst die volljährigen Angehörigen des Verstorbenen in folgender Reihe bestattungspflichtig:

- a) der Ehegatte,
- b) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- c) die Kinder,
- d) die Eltern,
- e) die Geschwister,
- f) die Enkelkinder,
- g) die Großeltern,
- h) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungen nach Satz 2 Buchstabe a) bis h) mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.

(2) Sind Bestattungspflichtige nach Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) bis h) nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, kommen als Gebührensschuldner auch in Betracht

- a) diejenige Person, die eine Bestattung oder sonstige Leistung nach dieser Satzung in Auftrag gegeben hat,

- b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber zur Tragen der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Im Übrigen ist Gebührenschuldner
- a) der Nutzungsberechtigte bei
    - Erwerb, Verlängerung und Verfügung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte,
    - Umbettung und/ oder Ausbettung einer Leiche/ Urne;
  - b) der Antragsteller bei Genehmigungen oder sonstigen Leistungen nach dieser Satzung.
- (4) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 5 Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen**

Für die Benutzung der Trauerhallen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Friedhofskirche Vacha 110,00 €,
- b) Trauerhalle Oberzella 40,00 €,
- c) Trauerhalle Wölferbütt 70,00 €,
- d) Trauerhalle Martinroda 70,00 €.

### **§ 6 Grabnutzungsgebühren für Reihengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen**

Für die Zuweisung von Reihengräbern werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Reihengrab  | 1195,00 € |
| b) Urnenreihengrab mit Grabeinfassung  | 513,00 €  |
| c) Urnenreihengrab ohne Grabeinfassung   | 813,00 €  |
| d) Verlängerung der Liegezeit eines Urnenreihengrabes ohne Grabeinfassung nach § 16 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung, pro Jahr | 40,65 €   |
| e) Urnengemeinschaftsanlage  | 536,00 €  |

Zusätzlich werden die tatsächlichen Herstellungskosten der jeweiligen Urnengemeinschaftsanlage laut Anlage 1 anteilig für ein Grab in Rechnung gestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 7**

#### **Ermäßigung der Grabnutzungsgebühren für Reihengrabstätten**

Für Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr werden die Gebühren nach § 6 um 40 Prozent ermäßigt.

### **§ 8**

#### **Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten**

Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Erdbestattungswahlgrab                | 2.445,00 € |
| b) Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab                         | 693,00 €   |
| c) Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Erdbestattungswahlgrab pro Jahr | 81,50 €    |
| d) Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab pro Jahr          | 34,65 €    |

### **§ 9**

#### **Bestattungsgebühren**

Pro Bestattungsfall wird eine Bestattungsgebühr von 99,00 € erhoben.

### **§ 10**

#### **Sonstige Gebühren**

Weitere Gebühren werden je nach Inanspruchnahme einer oder mehrerer der nachfolgend aufgeführten Leistungen erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| a) Friedhofsunterhaltungsgebühr für bestehende Gräber | 20,00 € |
|---|---------|

- |  |          |
|--|----------|
| b) Ausstellen der Berechtigungskarten für Gewerbetreibende | 40,00 €, |
| c) Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende  | 20,00 €. |

**§ 11  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Vacha vom 06.01.2015 außer Kraft.

Vacha, den 30.06.2020/24.06.2021

(Siegel)

Martin Müller  
Bürgermeister  
Stadt Vacha

**Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung:  
Herstellungskosten der Urnengemeinschaftsanlagen**

<b>Urnengemeinschafts- anlage (UGA)</b>	<b>Herstellungs- kosten</b>	<b>Anzahl der Gräber</b>	<b>Herstellungs- kosten pro Grab</b>
Oberzella UGA	2.745,91 €	5	549,18 €
Vacha – anonyme UGA	7.951,61 €	300	26,51 €
Vacha – UGA mit Namensnennung errichtet 2018	3.396,26 €	16	212,26 €
	Zusätzlich pro Buchstaben für Namensnennung: 6,91 €		
Vacha – UGA mit Namensnennung errichtet 2020	3.611,79 €	16	225,74 €
	Zusätzlich pro Buchstaben für Namensnennung: 7,74 €		
Martinroda UGA	2.761,73 €	96	28,76 €
Völkershausen UGA	2.885,75 €	16	180,36 €
	Zusätzlich pro Buchstaben für Namensnennung: 19,50 €		
Wölferbütt UGA	0,00 €	---	0,00 €